

**Satzung der Samtgemeinde Gartow
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
in der Gemeinde Prezelle, OT Prezelle,
Plangebiet „Am Wirler Weg“**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. Seite 82) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Artikel I und II des Gesetzes vom 16. November 1995 (Nds. GVBl. Seite 425) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 27.08.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Gemeinde Prezelle, OT Prezelle, Bebauungsplangebiet „Am Wirler Weg“ haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll dem Grundwasser zugeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gartow, den

Samtgemeinde Gartow

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor